

**Anlage zum LWL-Rundschreiben Nummer 9/2022 vom 11.04.2022 zu erneuter Antragsstellung bei Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

**Beispiele zu den dargestellten Fallkonstellationen:**

**A) Folgeantrag mit gleicher Zielrichtung**

**1. Beispiel 1: Erstantrag und Folgeantrag als Sanierungsmaßnahme**

Erstantrag:

Antrag auf Sanierung der Heizungsanlage zum Erhalt von 20 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1 und 4.4.1.4 der Förderrichtlinie

Bei Erhalt von 20 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **20 x 9.500 Euro x 70% = 133.000 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Erstantrages:	100.000 Euro
Bewilligte Förderung (70%):	70.000 Euro

Folgeantrag:

Erneuerung der Brandschutzanlage zum Erhalt von 20 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1.4 der Förderrichtlinie

Förderfähige Ausgaben des Folgeantrages:	120.000 Euro
Theoretische Förderung ohne Erstantrag (70%):	84.000 Euro

Berechnung der maximalen Förderung des Folgeantrags unter Anrechnung des Erstantrags:

Maximale Förderung nach Nummer 4.4.1.4:	133.000 Euro
Abzüglich bereits erhaltene Förderung Erstantrag:	<u>70.000 Euro</u>
Verbleiben für die Förderung des Folgeantrags:	63.000 Euro

**Der Folgeantrag kann mit maximal 63.000 Euro gefördert werden.**

**2. Beispiel 2: Erstantrag und Folgeantrag als Neu-, Aus- und Umbaumaßnahme mit gleichzeitiger Qualitätsverbesserung**

**2.1 Beispiel 2, Variante 1: Erstantrag und Folgeantrag mit gleicher Maßnahmenart „Neubau“ nach Nummer 4.4.1.1 der Förderrichtlinie**

Erstantrag:

Anbau einer Mensa als Neubaumaßnahme zum Erhalt von 60 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1 und 4.4.1.1 der Förderrichtlinie

Bei Erhalt von 60 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **60 x 9.500 Euro x 90% = 513.000 Euro**

## **Anlage zum LWL-Rundschreiben Nummer 9/2022 vom 11.04.2022 zu erneuter Antragsstellung bei Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

Förderfähige Ausgaben des Erstantrages:	300.000 Euro
Bewilligte Förderung (90%):	270.000 Euro

### Folgeantrag:

Anbau eines weiteren Raums zur Differenzierung als Neubaumaßnahme zum Erhalt von 60 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1.1 der Förderrichtlinie

Förderfähige Ausgaben des Folgeantrages:	400.000 Euro
Theoretische Förderung ohne Erstantrag (90%):	360.000 Euro

Berechnung der maximalen Förderung des Folgeantrags unter Anrechnung des Erstantrags:

Maximale Förderung nach Nummer 4.4.1.1:	513.000 Euro
Abzüglich bereits erhaltene Förderung Erstantrag:	<u>270.000 Euro</u>
Verbleiben für die Förderung des Folgeantrags:	243.000 Euro

**Der Folgeantrag kann mit maximal 243.000 Euro gefördert werden.**

Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn Erst- und Folgeantrag eine Erhaltungsmaßnahme als Aus- und Umbaumaßnahme nach Nummer 4.4.1.2 der Förderrichtlinie zum Inhalt haben.

## **2.2 Beispiel 2, Variante 2: Erstantrag und Folgeantrag mit unterschiedlicher Maßnahmenart nach Nummer 4.4.1.1 (Neubau) und Nummer 4.4.1.2 (Aus- und Umbau) der Förderrichtlinie**

### Erstantrag:

Anbau weiterer Raum zur Differenzierung als Neubaumaßnahme zum Erhalt von 60 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1 und 4.4.1.1 der Förderrichtlinie

Bei Erhalt von 60 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **60 x 9.500 Euro x 90% = 513.000 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Erstantrages:	500.000 Euro
Bewilligte Förderung (90%):	450.000 Euro

### Folgeantrag:

Installation von Schallschutz- und Sonnenschutzmaßnahmen als Aus- und Umbaumaßnahme zum Erhalt von 60 Plätzen gemäß Nummer 4.4.1 und 4.4.1.2 der Förderrichtlinie

Bei Erhalt von Plätzen maximale Förderung: Höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **60 x 4.750 Euro x 90% = 256.500 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Folgeantrages:	120.000 Euro
Theoretische Förderung ohne Erstantrag (90%):	85.500 Euro

## **Anlage zum LWL-Rundschreiben Nummer 9/2022 vom 11.04.2022 zu erneuter Antragsstellung bei Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

Da beide Anträge unterschiedliche Maßnahmenarten haben, sind die Ausgaben beider Anträge zur Ermittlung des Förderschwerpunktes zu vergleichen. Der überwiegende Teil der Ausgaben entfällt bei diesem Beispiel auf die Neubaumaßnahme nach Nummer 4.4.1.1 der Förderrichtlinie.

Somit ist für die Förderung des Folgeantrags die Förderhöchstgrenze aus der Neubaumaßnahme maßgeblich:

Maximale Förderung nach Nummer 4.4.1.1:	513.000 Euro
Abzüglich bereits erhaltene Förderung Erstantrag:	<u>450.000 Euro</u>
Verbleiben für die Förderung des Folgeantrags:	63.000 Euro

**Der Folgeantrag kann mit maximal 63.000 Euro gefördert werden.**

### **B) Folgeantrag mit anderer Zielrichtungen**

#### **Beispiel 3:**

##### Erstantrag:

Antrag auf Sanierung der Brandschutz- und Heizungsanlage zum Erhalt von 20 Plätzen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.1.4 der Förderrichtlinie

Bei Sanierung von 20 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 70 % der förderfähigen

Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **20 x 9.500 Euro x 70% = 133.000 Euro**

Ausgaben des Erstantrages gesamt:	220.000 Euro
Davon maximale förderfähige Ausgaben (Höchstbetrag):	190.000 Euro
Bewilligte Förderung:	133.000 Euro

##### Folgeantrag:

Erneuerung Schallschutz und Anbringung Sonnenschutz zum Erhalt von 20 Plätzen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.1.2 der Förderrichtlinie (Aus-/Umbau zur Qualitätsentwicklung)

Bei Erhalt von 20 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **20 x 4.750 Euro x 90% = 85.500 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Folgeantrags:	60.000 Euro
Theoretische Förderung ohne Erstantrag (90%):	54.000 Euro

Da beiden Anträgen unterschiedliche Zielrichtungen zugrunde liegen, sind die Ausgaben der beiden Anträge zur Ermittlung des Förderschwerpunktes zu vergleichen. Die Ausgaben für die Sanierungsmaßnahme nach Nummer 4.4.1.4 der Förderrichtlinie überwiegen in diesem Beispiel.

Somit ist für die Berechnung der maximalen Förderung des Folgeantrages die Höchstgrenze der Förderung nach Nummer 4.4.1.4 der Förderrichtlinie heranzuziehen.

**Anlage zum LWL-Rundschreiben Nummer 9/2022 vom 11.04.2022 zu erneuter Antragsstellung bei Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

**Da die Höchstförderung für eine Maßnahme nach Nummer 4.4.1.4 der Förderrichtlinie bereits mit dem Erstantrag ausgeschöpft wurde, kann der Folgeantrag nicht mehr gefördert werden.**

**Beispiel 4**

Erstantrag:

Anbau eines weiteren Raumes zur Differenzierung als Neubaumaßnahme zum Erhalt von 60 Plätzen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.1.1 der Förderrichtlinie

Bei Erhalt von 60 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **60 x 9.500 Euro x 90% = 513.000 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Erstantrages:	400.000 Euro
Bewilligte Förderung (90%):	360.000 Euro

Folgeantrag:

Erneuerung/Sanierung der Brandschutz- und Heizungsanlage zum Erhalt von 60 Plätzen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.1.4 der Förderrichtlinie

Bei Sanierung von 60 Plätzen maximale Förderung: Höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt auf Höchstbetrag pro Platz: **60 x 9.500 Euro x 70% = 399.000 Euro**

Förderfähige Ausgaben des Folgeantrags:	250.000 Euro
Theoretische Förderung ohne Erstantrag (70%):	175.000 Euro

Da beiden Anträgen unterschiedliche Zielrichtungen zugrunde liegen, sind die Ausgaben der beiden Anträge zur Ermittlung des Förderschwerpunktes zu vergleichen. Die Ausgaben für die Neubaumaßnahme nach Nummer 4.4.1.1 der Förderrichtlinie überwiegen. Somit ist für die Berechnung der maximalen Förderung des Folgeantrags die Höchstgrenze der Förderung als Neubaumaßnahme nach Nummer 4.4.1.1 der Förderrichtlinie heranzuziehen:

Berechnung der Förderung:

Maximale Förderung nach Nummer 4.4.1.1:	513.000 Euro
Abzüglich bereits erhaltene Förderung Erstantrag:	<u>360.000 Euro</u>
Verbleiben für die Förderung des Folgeantrags:	153.000 Euro

**Der Folgeantrag kann mit maximal 153.000 Euro gefördert werden.**

**Hinweis: Bitte beachten Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung von Erhaltungsmaßnahmen, die im Rundschreiben dargestellt werden.**